Gemäß §§ 2,9 u. 10 B Bau 6 vom 23.6.1960 (B6Bl. I \$.341) und §1 der Zweiten Verordhung zur Durchführung des B Bau 6 vom 20.6.1961 (GVBl. S.86) in Verbindung mit §§ 5 u. 51 H 60. in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. \$.103) und der Baunutzungsverordnug (BNV) v 26.6.1962 (B6Bl. I \$.429 u.ft.) wurde dieser Bebauungsplan in der Sitzung der Stedtverordnetenversommlung Gemeindevertretung vom 1.5.4962 als Satzung beschlossen. Fürdas Gebiet der geplanten Straßen

in Ergänzung der zeichnerischen Vorschriften gelten: 1.) Die an den obengenannten Straßen liegenden Baugebiete sind entsprechend den im Plan dargestellten Metkmalen als Allgem Wohngebiet in 1 und 2 geschossiger Bebauung und als Dorfgebiet in 2 geschossiger Bebauung ausgewiesen.

2) Die im Plan dargestellten Baukörper und Grundstücksgrenzen gelten in ihrer Länge

und Breite als Richtlinien, es sind nur Einzelhäuser zulässig.

3.) Die Gebäudestellung hat, wie im Bebauungsplan angegeben, zu erfolgen.

4.) Die Traufhöhe (Bachrinnenunterkante)darf gemessen von OK Straße bei 1 geschossiger Bebauung 3.90m Höhe, bei 2 gesch. Bebauung 6.70m Höhe nicht übersteigen.

5) Dachformen: Satte/dächer Dachneigungen: ca. 30°

6) Farbe der Dacheindeckung: Rot und rotbraun

1) Bei I geschossig darf die Länge der Gaupen 2/3 der Dachlängen nicht überschreiten, Drempe höhe bis 80cm. 2 geschossig sind ohne Gaupen, Drempel (Kniestöcke) u. Zwerchgiebel zu errichte

8) Die angegebenen Geschoßzahlen sind rechtsverbindlich.

9) Firstrichtung wie im Bebauungsplan angegeben.

Ausnahmen

Bei Anderungsvorschlägen sind andere Dachformen und Neigungen nur bei nebeneinanderliegenden Häusern von mindesten 3 und mehr zulässig. Die der Anderung zustimmenden Bauherrn haben eine grund buchliche Verpflichtung inzugehen.

Breckenheim, den. 4. 0. 5. 1962

UUR Rug Stadtverordneten
Bürgermeister Vorsteher

